

BStU

000019

IV. Struktur der Abteilungen XIV des MfS und operative
Dienstdurchführung

22. Der Leiter der Abteilung XIV

22.1. Der Leiter der Abteilung XIV trägt die Verantwortung für die politisch-operative Dienstdurchführung und die allseitige Aufgabenerfüllung in seinem Dienstbereich.

Auf der Grundlage der Befehle und Anweisungen des Ministers, den Grundsatzdokumenten des MfS, den Befehlen und Anweisungen der Leiter der Bezirksverwaltungen/Verwaltungen und den verbindlichen Weisungen und Dokumenten der Abteilungen XIV des MfS hat er durch eigene Befehle und Weisungen

- die politisch-operative Dienstdurchführung, den effektiven Einsatz der ihm unterstellten Kräfte und Mittel zu leiten und zu organisieren und die unverzügliche Einleitung aller erforderlichen Maßnahmen bei außergewöhnlichen Vorkommnissen wie Flucht, Ausbruch, Suicid, Infektionskrankheiten, Brände sowie bei Angriffen auf das Dienstobjekt vorzunehmen (außergewöhnliche Vorkommnisse sind zu melden an den Leiter der Bezirksverwaltungen/Verwaltungen, den Leiter der Untersuchungsabteilung, den Leiter der Abteilung XIV des MfS);
- die Absicherung der Dienstobjekte nach innen und außen zu gewährleisten und die Konspiration und den Geheimnisschutz beim Vollzug der Untersuchungshaft zu sichern;
- den Vollzug der Untersuchungshaft durchzusetzen, die sozialistische Gesetzlichkeit einzuhalten, die Rechte der Inhaftierten zu wahren und den Kontakt mit den am Strafverfahren beteiligten Organen wie Prozeßgericht, zuständige Staatsanwälte und den Untersuchungsorganen aufrechtzuerhalten.

Kopie BStU
AR 8